

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. April 2021

228

| | | | |
|----------------|----|-------|-----|
| EINGANG GR | | | |
| 21. April 2021 | | | |
| GRG Nr. | 20 | BS 18 | 164 |

Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Verlängerung der Urnenabstimmungen in Gemeinden, Beschlussfassung in Zweckverbänden und Anpassung des Härtefallprogramms Kanton Thurgau

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Verlängerung der Urnenabstimmungen in Gemeinden, Beschlussfassung in Zweckverbänden und Anpassung des Härtefallprogramms Kanton Thurgau, die der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie gestützt auf § 44 Kantonsverfassung (KV; RB 101) getroffen hat.

1. Ausgangslage

Die anhaltende Corona-Epidemie bedingt nach wie vor gesundheitliche, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Massnahmen, die zu grossen Einschränkungen im öffentlichen und privaten Leben führen. Diese Massnahmen des Bundes sind insbesondere in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) festgeschrieben. Die Corona-Epidemie stellt Privatpersonen, selbständig tätige Personen, Unternehmen und auch staatliche Organisationen vor enorme Herausforderungen. In dieser besonderen Lage sah sich der Regierungsrat gezwungen, rasch Sofort- und Notmassnahmen zu treffen.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat gemäss § 44 Abs. 1 KV Notstandsmassnahmen beschliessen. Diese Bestimmung dient einerseits dem Schutz klassischer Polizeigüter (wie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit), andererseits

aber auch der Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen, die weitreichende Konsequenzen hätten und letztlich zu einer Gefährdung der klassischen Polizeigüter führen könnten. Art. 44 KV erlaubt dem Regierungsrat, in einer ausserordentlichen, dringlichen Situation rasch und wirkungsvoll zu handeln. Notstandsmassnahmen können sowohl Rechtsetzung als auch andere Massnahmen, insbesondere faktisches Verwaltungshandeln umfassen. Sie sind nicht an die verfassungsmässigen Finanzbefugnisse gebunden, können auch ohne gesetzliche Grundlagen ergriffen werden und entfalten unmittelbare Wirkung. Über getroffene Notstandsmassnahmen ist der Grosse Rat unverzüglich zu informieren (§ 44 Abs. 1 KV). Genehmigt der Grosse Rat die Notstandsmassnahmen, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft (§ 44 Abs. 2 KV). Sie unterstehen nicht dem Referendum, selbst wenn sie Volksbefugnisse berühren.

3. Massnahmen

3.1. RRB Nr. 129 vom 2. März 2021 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung“

Inhalt

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 den Gemeinden gestützt auf § 44 KV ermöglicht, die anstehenden Gemeindeversammlungen für das Budget 2021, für wichtige Sachvorlagen und allfällige Ersatzwahlen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen. Dieser Beschluss war bis zum 31. März 2021 befristet. Da im grössten Teil der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden auch in nächster Zeit Gemeindeversammlungen zur Genehmigung der Jahresrechnung und Behandlung weiterer wichtiger Vorlagen anstehen, wird aufgrund der anhaltenden Epidemie-Situation die Möglichkeit der Verschiebung von Gemeindeversammlungen an die Urne verlängert.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden sowie die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020, über Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Vorlagen mit Botschaften) für die ausserordentliche Urnenabstimmung gültig bleiben.
Ein neuer Stimmrechtsausweis für die Urnenabstimmung muss in jedem Fall unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung) zugestellt werden.

3. Für Gemeinden, die gemäss ihrer Gemeindeordnung keine Urnenabstimmungen durchführen und deshalb kein Wahlbüro bestimmt haben, ist die Gemeindebehörde befugt, ein Wahlbüro gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.
4. Für Wahlen, die von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben werden, gelten die Bestimmungen für Wahlen an der Urne.
5. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 4. Juli 2021.
6. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

3.2. RRB Nr. 193 vom 30. März 2021 „Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung: Schriftliche oder elektronische Abstimmung“

Inhalt

Gemäss Art. 6c Abs. 1 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind unaufschiebbare Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom aktuell geltenden Verbandsverbot ausgenommen. Für Zweckverbände gilt somit:

- Unaufschiebbare Versammlungen können ohne Beschränkung der Personenzahl (aber mit Maskenpflicht und Schutzkonzept) durchgeführt werden.
- Ansonsten sind Versammlungen zu verschieben.

Diese beiden Möglichkeiten erwähnen die im letzten Jahr vom Regierungsrat mit RRB Nr. 191 vom 31. März 2020 gewährte Alternative nicht mehr, wonach die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Delegiertenversammlung ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Die anstehenden Versammlungen insbesondere zum Budget 2021 sind nicht absolut „unaufschiebbar“. Dennoch ist es unbefriedigend, wenn Zweckverbände noch monatelang über kein genehmigtes Budget verfügen. Mit dem vorliegenden RRB Nr. 193 vom 30. März 2021 wird deshalb die Möglichkeit geschaffen, dass Zweckverbände auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form über das Budget 2021, die Jahresrechnung 2020 und allenfalls weitere Geschäfte beschliessen können. Diese Möglichkeit ist für die Zweckverbände eine mit wenig Aufwand verbundene Alternative für eine rasche Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Die Vorstände der Zweckverbände des Kantons Thurgau können anordnen, dass die Beschlussfassung über das Budget 2021, die Jahresrechnung 2020 und weitere für die Delegiertenversammlung im Frühjahr 2021 vorgesehene Geschäfte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form stattfindet.
2. Der Beschluss ist befristet bis zum 4. Juli 2021.
3. Da der vorliegende Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

3.3. RRB Nr. 229 vom 13. April 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021)“

Inhalt

Auf Bundesebene erfolgten verschiedene Anpassungen der Rechtsgrundlagen zu den Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie. Diese Änderungen betreffen die Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung und die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen. Entsprechend ist das Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021; SR 951.262) anzupassen. Der neue Umsetzungsrahmen hat eine Aufstockung des kantonalen Härtefallfonds um 20 Mio. Franken aus kantonalen Mitteln zur Folge.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Der kantonale Härtefallfonds wird um 20 Mio. Franken aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2020 aufgestockt.
2. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.
3. Die Härtefallregelung soll für behördlich geschlossene Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt werden. Die nicht rückzahlbaren Beiträge an die ungedeckten Fixkosten sollen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen.

4. Die Härtefallregelung für Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken, die aufgrund eines direkt und unmittelbar auf eine behördliche Massnahme zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zurückzuführenden Umsatzrückgangs Anspruch auf Härtefallentschädigung haben, wird zu 75 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge und zu 25 Prozent in Form von Darlehen umgesetzt. In den Fällen, in denen die Darlehenssumme Fr. 5'000 oder weniger beträgt, wird sie zu 100 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt. Die Gesamtsumme der Unterstützung an die ungedeckten Fixkosten soll sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen.
5. Die Umsetzung der Härtefallregelung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken richtet sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des Bundes, die in Art. 8b, 8c, 8d, 8e und 8f Covid-19-Härtefallverordnung definiert sind.
6. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
7. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden aus dem Härtefallfonds finanziert.
8. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 30. April 2021, 31. Mai 2021, 30. Juni 2021 und nachfolgend vierteljährlich über den Stand der ausbezahlten Darlehen und den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.
9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Darlehensvolumen und die nicht rückzahlbaren Beiträge 35 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreiten.
10. Anträge auf Zugang zum Härtefallprogramm sind bis zum 30. Juni 2021, 24.00 Uhr, einzureichen; Anträge, bei denen nach dem 31. Juli 2021, 24.00 Uhr, nicht alle zur Bemessung notwendigen Unterlagen vorliegen, werden abgeschrieben.
11. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grosse Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

Finanzielle Auswirkungen

Der kantonale Anteil am Härtefallprogramm Kanton Thurgau wird aus heutiger Sicht maximal 38 Mio. Franken (Stand 13. April 2021) betragen.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Entwurf Beschluss Grosser Rat
- RRB Nr. 129 vom 2. März 2021 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung“
- RRB Nr. 193 vom 30. März 2021 „Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung: Schriftliche oder elektronische Abstimmung“
- RRB Nr. 229 vom 13. April 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021)“

Beschluss des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Verlängerung der Urnenabstimmungen in Gemeinden, Beschlussfassung in Zweckverbänden und Anpassung des Härtefallprogramms Kanton Thurgau

1. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 129 vom 2. März 2021 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung“

- Dispositiv Ziff. 1 – 6: Urnenabstimmungen statt Gemeindeversammlungen; Verlängerung

werden gemäss § 44 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; RB 101) genehmigt.

2. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 193 vom 30. März 2021 „Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung: Schriftliche oder elektronische Abstimmung“

- Dispositiv Ziff. 1 – 3: Beschlussfassung in Zweckverbänden mittels schriftlicher oder elektronischer Abstimmungen

werden gemäss § 44 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; RB 101) genehmigt.

3. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 229 vom 13. April 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021)“

- Dispositiv Ziff. 1 – 11: Konzept und Umsetzung des geänderten Härtefallprogramms Kanton Thurgau

werden gemäss § 44 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; RB 101) genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 2. März 2021

Nr. 129

Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung

1. Ausgangslage

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 den Gemeinden gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) die Möglichkeit eingeräumt, die anstehenden Gemeindeversammlungen für das Budget 2021, für wichtige Sachvorlagen und allfällige Ersatzwahlen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen. Der Beschluss ist bis zum 31. März 2021 befristet.

Im grössten Teil der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden stehen in den nächsten Wochen und Monaten wiederum Gemeindeversammlungen an, insbesondere zur Genehmigung der Jahresrechnung, in der Regel auch verbunden mit weiteren Traktanden.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie-Situation wurde von diversen Gemeinden und auch von vielen Stimmberechtigten die Erwartung geäussert, dass die Möglichkeit der Verschiebung von Gemeindeversammlungen an die Urne verlängert wird.

2. Beurteilung der gegenwärtigen Situation

Angesichts der in den letzten Wochen sinkenden Fallzahlen hat der Bundesrat am 24. Februar 2021 beschlossen, ab 1. März 2021 eine schrittweise Öffnung zu ermöglichen, um dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wieder mehr Raum zu geben. Die Öffnungen betreffen insbesondere Läden, Museen, Zoos und Sportanlagen. Weitere Öffnungsschritte sollen unter bestimmten Voraussetzungen am 22. März 2021 erfolgen.

Für Veranstaltungen bleibt die Situation gleich. Massgebend ist die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-Epidemie (Covid-19-

2/4

Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Als Grundsatz gilt gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ein Verbot für Veranstaltungen. Davon gibt es aber Ausnahmen, insbesondere sind gemäss Art. 6c Abs. 1 lit. a dieser Verordnung Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene ohne Beschränkungen der Personenzahl zulässig.

Gemeindeversammlungen sind somit weiterhin ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, allerdings mit Schutzkonzept und Maskenpflicht.

Es bleibt aber dabei, dass insbesondere ältere Stimmberechtigte ernsthafte Bedenken betreffend Teilnahme an einer Gemeindeversammlung haben. Es wäre daher in manchen Gemeinden mit einer geringen Teilnahme zu rechnen, worunter die demokratische Legitimation der Entscheide leidet.

Wie bereits im vergangenen Herbst gilt weiterhin, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung unter den gegenwärtigen Bedingungen in den verschiedenen Gemeinden je nach Anzahl der Stimmberechtigten und Grösse der Räumlichkeiten sehr unterschiedlich sind. Den Gemeinden ist daher weiterhin die Entscheidung zu überlassen, ob sie eine Gemeindeversammlung durchführen oder die Geschäfte an der Urne zur Abstimmung bringen wollen. Dies entspricht der Gemeindeautonomie gemäss § 59 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und auch dem Subsidiaritätsgedanken von § 63 Abs. 2 KV. Dementsprechend ist es angezeigt, die Regelungen des geltenden RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 sinngemäss bis zum 4. Juli 2021 zu verlängern. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Termin, der den Schulgemeinden für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen an der Urne zur Verfügung steht.

Selbstverständlich sind in den Abstimmungslokalen die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Vorschriften betreffend Hygiene, Abstandhalten und Gesichtsmasken einzuhalten. Daneben kann den Stimmberechtigten die briefliche Stimmabgabe empfohlen werden.

Die Rahmenbedingungen gemäss den Ziffern 2 bis 4 dieses Beschlusses regeln die am häufigsten gestellten Verfahrensfragen entsprechend den bisherigen Regelungen und Auskünften.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Erziehung und Kultur.

3/4

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden sowie die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020, über Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Vorlagen mit Botschaften) für die ausserordentliche Urnenabstimmung gültig bleiben.
Ein neuer Stimmrechtsausweis für die Urnenabstimmung muss in jedem Fall unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung) zugestellt werden.
3. Für Gemeinden, die gemäss ihrer Gemeindeordnung keine Urnenabstimmungen durchführen und deshalb kein Wahlbüro bestimmt haben, ist die Gemeindebehörde befugt, ein Wahlbüro gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.
4. Für Wahlen, die von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben werden, gelten die Bestimmungen für Wahlen an der Urne.
5. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 4. Juli 2021.
6. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
7. Mitteilung an:
Zustellung extern (elektronisch)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG; durch SK)
 - Schulgemeinden des Kantons Thurgau (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; durch DEK)
 - Bürgergemeinden (durch DIV)
 - Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)

4/4

Zustellung intern

- alle Departemente
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Parlamentsdienste (zuhanden der Mitglieder des Grossen Rats)
- Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
- Dienststelle für Statistik
- Departement für Finanzen und Soziales, Fachstelle Covid-19

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 30. März 2021

Nr. 193

Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung: Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hat der Bundesrat per 1. März 2021 eine Öffnung von Läden, Museen, Zoos und Sportanlagen beschlossen. Weitere zunächst für den 22. März 2021 angekündigte Öffnungsschritte blieben aber weitgehend aus. Massgebend für Veranstaltungen ist nach wie vor die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Als Grundsatz gilt ein Verbot für Veranstaltungen. Davon ausgenommen sind unter anderem unaufschiebbare Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Art. 6c Abs. 1 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Für Zweckverbände gilt somit:

- Unaufschiebbare Versammlungen können ohne Beschränkung der Personenzahl (aber mit Maskenpflicht und Schutzkonzept) durchgeführt werden.
- Ansonsten sind Versammlungen zu verschieben.

Diese beiden Möglichkeiten erwähnen die im letzten Jahr vom Regierungsrat mit RRB Nr. 191 vom 31. März 2020 gewährte Alternative nicht mehr, wonach die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Delegiertenversammlung ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Die anstehenden Versammlungen insbesondere zum Budget 2021 sind nicht absolut „unaufschiebbar“. Dennoch ist es unbefriedigend, wenn Zweckverbände noch monatelang über kein genehmigtes Budget verfügen.

Die Zweckverbände sind in § 39 bis § 46 des Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) geregelt. § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, in einer ausserordentlichen Lage Notstandsmassnahmen zu ergreifen, die von Verfassung und Gesetz abweichen. Gestützt darauf kann somit die erforderliche Anordnung getroffen werden, damit Zweckverbände auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form über Budget 2021, Jahresrechnung 2020 und allenfalls weitere Geschäfte beschliessen können. Diese ist für die Zweckverbände eine mit wenig Aufwand verbundene Alternative für eine rasche Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten.

2/2

Der Beschluss ist – analog zur geltenden Regelung für Urnenabstimmungen für Gemeinden – bis zum 4. Juli 2021 zu befristen.

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Vorstände der Zweckverbände des Kantons Thurgau können anordnen, dass die Beschlussfassung über das Budget 2021, die Jahresrechnung 2020 und weitere für die Delegiertenversammlung im Frühjahr 2021 vorgesehene Geschäfte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form stattfindet.
2. Der Beschluss ist befristet bis zum 4. Juli 2021.
3. Da der vorliegende Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
4. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) (elektronisch durch SK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) (durch DEK)
 - Zustellung intern
 - alle Departemente (zur Weiterleitung an die Zweckverbände in ihrem Bereich)
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Parlamentsdienste (zuhanden der Mitglieder des Grossen Rates)
 - Departement für Finanzen und Soziales, Fachstelle Covid-19
 - Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
 - Dienststelle für Statistik

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 13. April 2021

Nr. 229

Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021)

1. Hintergrund

Die eidgenössischen Räte haben in der Frühjahrssession 2021 das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) und das darin enthaltene Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 an die aktuelle epidemiologische Lage angepasst. In der Folge vollzog der Bundesrat an seiner Sitzung vom 31. März 2021 die Anpassungen des Parlaments und beschloss Änderungen an der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262). Die angepasste Verordnung trat per 1. April 2021 in Kraft.

Neu umfasst die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen 10 Mia. Franken (Stand am 1. April 2021). Für die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Härtefallmassnahmen der Kantone für Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, wurde ein Verpflichtungskredit von 8.2 Mia. Franken bewilligt (Bundesbeschluss über die Finanzierung der Härtefallmassnahmen nach dem Covid-19-Gesetz vom 10. März 2021). Davon sollen 3 Mia. Franken ganz vom Bund finanziert werden und nach national verbindlichen Regeln jenen Unternehmen zugutekommen, die einen Umsatz von mehr als 5 Mio. Franken ausweisen. 6 Mia. Franken sind für die kleineren und mittleren Unternehmen reserviert, wobei die Kantone 30 Prozent der Summe selbst finanzieren müssen. Die Kantone steuern somit 1.8 Mia. Franken bei. Die verbleibende eine Milliarde Franken dient als Bundesratsreserve.

Im Thurgau wurden die Mittel für ein kantonales Härtefallprogramm dem nicht ausgeschöpften Covid-Spezialfonds entnommen. Zu diesem Zweck wurde der Spezialfonds gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) mit RRB Nr. 34 vom 19. Januar 2021 in einen Härtefallfonds umgewandelt. Aufgrund der anhaltenden einschneidenden Massnahmen zur Pandemiebekämpfung und der Aufstockung des Härtefallprogramms des Bundes muss der Härtefallfonds aus kantonalen Mitteln des Ertragsüberschusses 2020 um 20 Mio. Franken auf maximal 38 Mio. Franken erhöht werden (siehe auch Ziff. 2 des Entwurfs des Beschlusses des Grossen Rates über die Genehmigung des

2/6

Geschäftsberichts 2020). Der Bund steuert zum kantonalen Härtefallprogramm einen Beitrag in der Höhe von maximal 88.6 Mio. Franken bei (Stand 13. April 2021). Damit stehen dem kantonalen Härtefallfonds Mittel im Umfang von insgesamt 126.6 Mio. Franken zur Verfügung.

2. Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung

Der Bund beteiligt sich gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern die vom Kanton unterstützten Unternehmen die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen und die Ausgestaltung dieser Massnahmen den Anforderungen nach dem 3. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung entspricht. Zusätzlich zu den Vorgaben des Bundes hat der Kanton Thurgau folgende Anforderungen definiert:

1. Das Unternehmen ist oder war **direkt und unmittelbar** durch eine staatlich angeordnete Massnahme zur Pandemiebekämpfung betroffen.
2. Das Unternehmen beschäftigt **mindestens einen Mitarbeiter in VZÄ (Vollzeitäquivalent: 100 Stellenprozente)**.
3. Das Unternehmen hat, sofern es über einen Covid-19-Kredit verfügt, diesen **vollständig ausgeschöpft**.

Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb **zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021** für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen bei einem Jahresumsatz

- bis 5 Mio. Franken die Anspruchsvoraussetzungen nach den Art. 4 Abs. 1 lit. b, Art. 5 Abs. 1 und 1^{bis} sowie Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung;
- über 5 Mio. Franken die Anspruchsvoraussetzungen nach den Art. 5 Abs. 1 und 1^{bis} Covid-19-Härtefallverordnung.

Ebenfalls entfällt bei behördlich geschlossenen Betrieben der Nachweis der unmittelbaren und direkten Betroffenheit.

Der Kanton Thurgau verzichtet bewusst auf eine Brancheneinschränkung.

3. Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Bei der Bemessung der Härtefallentschädigung auf kantonaler Ebene sollen die liquiditätswirksamen Aufwände eines Betriebs für den Zeitraum der Betriebsschliessung oder

3/6

Betriebseinschränkung als Grundlage dienen, jedoch nur in dem Ausmass, in dem diese nicht bereits durch eine andere Hilfsmassnahme abgedeckt sind.

Die Härtefallregelung soll fortan für **behördlich geschlossene Betriebe** mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt werden. Die nicht rückzahlbaren Beiträge sollen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen. Es wird der effektive Schliessungszeitraum berücksichtigt. Betrieben, denen bereits vor April 2021 ein Härtefalldarlehen zugesprochen wurde, wird dieses Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt. Die Umwandlung und allfällige Anpassung der Entschädigungssumme erfolgen einseitig durch den Kanton.

Die Härtefallregelung für Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken, die aufgrund eines direkt und unmittelbar auf eine behördliche Massnahme zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zurückzuführenden **Umsatzrückgangs** Anspruch auf Härtefallentschädigung haben, wird zu 75 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge und zu 25 Prozent in Form von Darlehen umgesetzt. In den Fällen, in denen die Darlehenssumme Fr. 5'000 oder weniger betragen würde, wird sie zu 100 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt. Die Gesamtsumme der Unterstützung soll sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen. Betrieben, denen bereits vor April 2021 ein Härtefalldarlehen zugesprochen wurde, wird dieses Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt (je nachdem zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent). Die Umwandlung und allfällige Anpassung der Entschädigungssumme erfolgen einseitig durch den Kanton.

Die Umsetzung der Härtefallregelung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken richtet sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des Bundes, die in Art. 8b, 8c, 8d, 8e und 8f Covid-19-Härtefallverordnung definiert sind.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Härtefallprogramms liegt beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Die operative Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young sowie mit Mitarbeitenden der Thurgauer Kantonalbank (TKB) und der Raiffeisenbank. Einzelheiten sind dem beiliegenden Konzept zu entnehmen. Der Rechtsweg ist sowohl bei der Vergabe von Darlehen als auch bei der Gewährung nicht rückzahlbarer Beiträge ausgeschlossen.

Der Bund verlangt ein mehrjähriges detailliertes Reporting sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen. Der Kanton stellt die Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen bereit. Sie werden ebenfalls aus dem Härtefallfonds finanziert.

4/6

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der kantonale Härtefallfonds wird um 20 Mio. Franken aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2020 aufgestockt.
2. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.
3. Die Härtefallregelung soll für behördlich geschlossene Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt werden. Die nicht rückzahlbaren Beiträge an die ungedeckten Fixkosten sollen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen.
4. Die Härtefallregelung für Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken, die aufgrund eines direkt und unmittelbar auf eine behördliche Massnahme zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zurückzuführenden Umsatzrückgangs Anspruch auf Härtefallentschädigung haben, wird zu 75 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge und zu 25 Prozent in Form von Darlehen umgesetzt. In den Fällen, in denen die Darlehenssumme Fr. 5'000 oder weniger beträgt, wird sie zu 100 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt. Die Gesamtsumme der Unterstützung an die ungedeckten Fixkosten soll sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen.
5. Die Umsetzung der Härtefallregelung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken richtet sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des Bundes, die in Art. 8b, 8c, 8d, 8e und 8f Covid-19-Härtefallverordnung definiert sind.
6. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
7. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden aus dem Härtefallfonds finanziert.
8. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 30. April 2021, 31. Mai 2021, 30. Juni 2021 und nachfolgend vierteljährlich über den Stand der ausbezahlten Darlehen und den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.

5/6

9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Darlehensvolumen und die nicht rückzahlbaren Beiträge 35 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreiten.
10. Anträge auf Zugang zum Härtefallprogramm sind bis zum 30. Juni 2021, 24.00 Uhr, einzureichen; Anträge, bei denen nach dem 31. Juli 2021, 24.00 Uhr, nicht alle zur Bemessung notwendigen Unterlagen vorliegen, werden abgeschrieben.
11. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
12. Dieser RRB ersetzt RRB Nr. 34 vom 19. Januar 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021)“.
13. Mitteilung an (inkl. Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021] vom 13. April 2021):
Zustellung extern
 - Thurgauer Gewerbeverband, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden
 - Verband Gastro Thurgau, Fürstenlandstrasse 53, 9000 St. Gallen
 - Industrie- und Handelskammer Thurgau, Schmidstrasse 9, 8570 Weinfelden
 - Verband Thurgauer Landwirtschaft, Industriestrasse 9, 8570 WeinfeldenZustellung intern
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit
 - Finanzverwaltung
 - Steuerverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



6/6

Beilage:

Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021) vom 13. April 2021

Frauenfeld, 13. April 2021

Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021)

1. Hintergrund

Mit Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) vom 25. September 2020 haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Art. 12 regelt, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen kann, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Das Covid-19-Gesetz gibt bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen lediglich grobe Richtlinien vor. Einzelheiten sind auf Verordnungsstufe geregelt.

Der Bundesrat beschloss an seiner **Sitzung vom 18. November 2020**, dem Parlament für eine dringliche Beratung in der Wintersession punktuelle Anpassungen am Covid-19-Gesetz vorzuschlagen. Diese Anpassungen betreffen auch Art. 12. So wurde die Aufzählung der besonders betroffenen Branchen in Abs. 1 mit den zwei Kategorien Gastronomie und Hotellerie ergänzt. Weiter wurde die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen von ursprünglich 400 Mio. Franken auf 1 Mia. Franken erhöht. Der Anteil des Bundes an diesen Kosten beträgt bis zum Betrag von 400 Mio. Franken 50 Prozent, danach 80 Prozent.

Am 11. Dezember 2020 stellte der Bundesrat zusätzliche Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Schäden der Corona-Pandemie vor. Unter anderem wurde das Härtefallprogramm um weitere 1.5 Mia. Franken aufgestockt. 750 Mio. Franken sollen durch Bund und Kantone getragen werden, wobei die Kantone 33 Prozent beisteuern sollen. Noch einmal weitere 750 Mio. Franken will der Bund nötigenfalls als Zusatzbeiträge an die kantonalen Härtefallmassnahmen einschiessen können. Ausserdem beantragte der Bundesrat beim Parlament eine Delegationsnorm, die es ihm erlaubt, die Anspruchsvoraussetzungen für Härtefall-Hilfen falls notwendig zu lockern. Dies erfolgte vor allem im

2/11

Hinblick auf Unternehmen, die aufgrund von behördlichen Massnahmen für mehrere Wochen schliessen müssen oder erhebliche Einschränkungen ihrer betrieblichen Tätigkeit erleiden.

Weiter hielt das Parlament im geltenden Covid-19-Gesetz fest, dass Unternehmen vom Härtefallprogramm ausgeschlossen sind, wenn sie andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Neu soll bereits der blosser Anspruch auf solche Hilfen als Ausschlusskriterium gelten. Die Härtefallregelung soll somit als letztes Auffangnetz ausgestaltet werden und nicht branchenspezifische Hilfsprogramme entlasten. Zudem will der Bundesrat mit einem neuen Art. 12a den Kantonen mit Erleichterungen im Vollzug und mit einem vereinfachten Zugang zu Daten der Unternehmen entgegenkommen.

Am 13. Januar 2021 beschloss der Bundesrat weitere Änderungen am Härtefallprogramm. Neu gelten Unternehmen, die zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 ihren Betrieb auf behördliche Anordnung für mindestens 40 Kalendertage schliessen müssen, automatisch als Härtefälle und müssen den Nachweis der Umsatzeinbusse nicht mehr erbringen. Auch im Hinblick auf weitere administrative Anforderungen müssen diese Betriebe weniger Nachweise erbringen als "normale" Härtefälle. Das Kriterium einer Schliessung gilt mit Inkrafttreten des entsprechenden behördlichen Beschlusses als erfüllt, nicht erst nach Ablauf der gesamten Schliessungsdauer. Weiter können Unternehmen, die in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Umsatzrückgänge erleiden, neu als Bemessungsgrundlage den Umsatz der letzten 12 Monate anstelle des Jahresumsatzes 2020 verwenden. Das Verbot, Dividenden oder Tantiemen zu bezahlen oder Kapitaleinlagen von Eigentümern zurückzubezahlen, wurde auf drei Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen verkürzt. Ebenfalls können Kantone für alle Unternehmen A-fonds-perdu-Beiträge zur Abgeltung von ungedeckten Fixkosten von bis zu 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 (bisher 10 Prozent) und bis zu Fr. 750'000 je Unternehmen (bisher: Fr. 500'000) leisten. Die Kantone können die Obergrenze sogar auf 1.5 Mio. Franken erhöhen, sofern die Eigentümer mindestens im gleichen Umfang frisches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten. Schliesslich entschied der Bundesrat, die 750 Mio. Franken "Bundesratsreserve", die das Parlament im Covid-19-Gesetz vorsieht, auch für die kantonalen Härtefallprogramme einzusetzen und damit die ersten drei Mitteltranchen zu ergänzen. Über die Aufteilung auf die Kantone wird er später entscheiden.

Vor dem Hintergrund von Anpassungen am Covid-19-Gesetz, die in der Frühjahrs-session 2021 durch das Parlament vorgenommen wurden, beschloss der Bundesrat am **31. März 2021** weitere Änderungen an der Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262). Die Kantone bleiben für den Vollzug zuständig. Der Kanton, in dem sich der Sitz eines Unternehmens am 1. Oktober 2020 befand, ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig; er richtet auch die Beiträge zugunsten ausserkantonaler Niederlassungen aus. Damit übermässige Belastungen der Sitzkantone vermieden werden, übernimmt der Bund bei allen Unternehmen mit mehr als 5 Mio. Franken Umsatz pro Jahr die gesamten Beiträge.

3/11

Für die Berechnung der Beiträge des Bundes wird der Umsatzausfall mit einer abgestuften Fixkostenpauschale multipliziert. Bei kleineren und mittleren Unternehmen mit bis zu 5 Mio. Franken Umsatz tragen die Kantone 30 Prozent der Beiträge; der Kanton entscheidet über die Bemessung und die Art der Hilfen. Die Bemessung hat sich dabei an den ungedeckten Fixkosten zu orientieren. Neu muss ein Unternehmen vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sein, um einen Antrag auf Unterstützung stellen zu können. Bisher galt der 1. März 2020 als Stichdatum. Für Unternehmen mit Härtefallhilfen gilt ein befristetes Verbot zur Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen. Die Frist wurde vom Parlament um ein Jahr verlängert und gilt für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird sowie für die drei darauffolgenden Jahre. Diese Verlängerung gilt für alle Unternehmen, denen nach dem 1. April 2021 ein Beitrag zugesichert wird. Das Dividendenverbot kann mittels Rückzahlung der Hilfen aufgehoben werden. Die Höchstgrenzen für A-fonds-perdu-Beiträge an die ungedeckten Fixkosten bleiben bei 20 Prozent eines Jahresumsatzes. Das absolute Maximum wird aber für kleine und mittlere Unternehmen auf 1 Million und für grosse auf 5 Mio. Franken erhöht (bisher Fr. 750'000), um auch grössere Unternehmen besser unterstützen zu können. Die Höchstgrenzen können bei Unternehmen mit mehr als 5 Mio. Franken Jahresumsatz auf 30 Prozent des Jahresumsatzes, höchstens aber auf 10 Mio. Franken angehoben werden, wenn das Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent aufweist («Härtefall im Härtefall») oder die Eignerinnen und Eigner eine Eigenleistung einbringen (40 Prozent der zusätzlichen Hilfe). Beispiel: Mit 1 Mio. Franken an zusätzlichem Eigenkapital kann die Höchstgrenze so von 5 um 2.5 auf 7.5 Mio. Franken erhöht werden. Die staatliche Hilfe soll Verluste abfedern, aber nicht zu Unternehmensgewinnen respektive Überentschädigungen führen. Grössere Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Mio. Franken, die 2021 einen Gewinn erzielen, sollen diesen bis zum Umfang des erhaltenen Betrags an den Staat zurückzahlen.

Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft zu Änderungen des Covid-19-Gesetzes und des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (SR 951.26) vom 18. Dezember 2020 fest, dass er eine Neuauflage des Covid-Solidarbürgschaftssystems zum jetzigen Zeitpunkt nicht für nötig erachtet. Aus seiner Perspektive stellt das Härtefallprogramm das schlagkräftigste Instrument zur raschen und gezielten Abfederung der negativen Folgen von Covid-19 auf die besonders schwer betroffenen Unternehmen dar. Bei der Vergabe von ordentlichen Geschäftskrediten durch die Banken sei kein Marktversagen erkennbar. Ebenfalls hätten viele Unternehmen innerhalb des Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystems noch offene Kreditlimiten, die sie nutzen können. Auch stehe den KMU das ordentliche Bürgschaftssystem des Bundes weiterhin zur Verfügung. Um dennoch rasch auf eine deutliche Verschlechterung der Situation an den Kreditmärkten reagieren zu können, beantragt der Bundesrat dem Parlament im Sinne einer Absicherung eine Delegationsnorm zur Errichtung eines neuen Solidarbürgschaftssystems.

2. Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung

Im März 2020 schuf der Kanton Thurgau in Ergänzung zum Massnahmenpaket des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise einen Spezialfonds über 20 Mio. Franken für allfällig notwendige Kreditabsicherungen von Bankkrediten. Dieser sollte subsidiär zu bereits in Kraft gesetzten Massnahmen des Bundes (Covid-Kredite, Kurzarbeitsentschädigung und weitere) zur Anwendung kommen. Rückblickend wurde der Grossteil dieses Spezialfonds allerdings nie in Anspruch genommen. Das Vorhandensein dieser bereits gesprochenen Mittel verschaffte dem Kanton den nötigen Handlungsspielraum, um ein kantonales Härtefallmassnahmenpaket zu verabschieden. Der (nicht ausgeschöpfte) Spezialfonds wurde daher mit RRB Nr. 34 vom 19. Januar 2021 in einen Härtefallfonds umgewandelt.

Die Härtefallregelung soll vor dem Hintergrund der durch den Bund mittels Notrecht ergriffenen Massnahmen – Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbserersatz bei Erwerbsunterbruch aufgrund von behördlichen Massnahmen sowie branchenspezifische Covid-Finanzhilfen im Kultur-, Sport-, ÖV- und Medienbereich – subsidiär zur Anwendung kommen.

Der Bund beteiligt sich gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits (Art. 1 Covid-19-Härtefallverordnung) an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern die vom Kanton unterstützten Unternehmen die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen und die Ausgestaltung dieser Massnahmen den Anforderungen nach dem 3. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung entspricht. Demnach muss ein vom Kanton unterstütztes Unternehmen

- die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz haben und über eine UID-Nummer verfügen (Art. 2 Covid-19-Härtefallverordnung);
- vor dem 1. Oktober 2020 ins Handelsregister eingetragen oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sein, sofern eine behördliche Schliessung vorliegt (Art. 3 Abs. 1 lit. a); macht das Unternehmen einen Umsatzrückgang geltend, muss es vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein (Art. 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 Abs. 3);
- im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 50'000 erzielt haben (Art. 3 Abs. 1 lit. b);
- Lohnkosten haben, die überwiegend in der Schweiz anfallen (Art. 3 Abs. 1 lit. c);

5/11

- gegenüber dem Kanton belegt haben, dass es profitabel oder überlebensfähig ist, es Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind (Covid-19-Kredit, KAE, Kapitalerhöhung, Aktionärsdarlehen) ergriffen hat und keine branchenspezifischen Covid-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien bezogen hat (Art. 4 Abs. 1);
- Als profitabel und überlebensfähig gilt ein Unternehmen, das
 - a) sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;
 - b) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befindet, es sei denn, eine vereinbarte Zahlungsplanung liegt zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vor oder das Betreibungsverfahren wurde durch Zahlung abgeschlossen (Art. 4 Abs. 2);
- Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton belegt, dass sein Jahresumsatz 2020 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt (Art. 5 Abs. 1);
- Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz einer späteren Periode von 12 Monaten verwenden (Art. 5 Abs. 1^{bis});
- Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren (Art. 5a);
- Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton bestätigt, dass es während vier Jahren oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen keine Dividenden oder Tantiemen ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt und dass es die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt, wobei jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur zulässig ist (Art. 6).

Für Unternehmen, die zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Kalendertage behördlich geschlossen wurden, gelten seit dem 13. Januar 2021 gemäss Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung gelockerte Anspruchsvoraussetzungen. Diese Unternehmen müssen keinen Nachweis des Umsatzrückgangs nach Art. 5 Abs. 1 erbringen. Zusätzlich kann bei diesen Unternehmen auf das Einfordern folgender Belege verzichtet werden:

- Belege für Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung;

6/11

- Beleg für Vorhandensein eines aus dem Umsatzrückgang resultierenden erheblichen Anteils an ungedeckten Fixkosten gemäss Art. 5a.

Der Nachweis der Profitabilität und Überlebensfähigkeit (kein laufendes Konkurs- oder Liquidationsverfahren zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge am 15. März 2020) ist hingegen auch durch diese Betriebe zwingend zu erbringen.

Der Bund beteiligt sich nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, an deren Kapital er selbst, die Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind. Er beteiligt sich auch nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen (Art. 1 Abs. 2 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung). Die Einzelheiten zum Verfahren und den Zuständigkeiten sowie zu den Beiträgen des Bundes und der Berichterstattung der Kantone sind im 4. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung und in den Art. 16 – 18 festgehalten.

Sämtliche Vollzugskosten obliegen den Kantonen.

Die Vorgaben des Bundes sind als Mindestanforderungen aufzufassen; die Kantone können bei Bedarf zusätzliche und/oder verschärfte Anspruchskriterien definieren.

Damit ein Unternehmen einen Härtefallantrag stellen kann, werden auf kantonaler Ebene folgende Voraussetzungen, die **kumulativ und zusätzlich** zu den vom Bund festgesetzten Kriterien zu erfüllen sind, definiert:

1. Das Unternehmen ist oder war **direkt und unmittelbar** durch eine staatlich angeordnete Massnahme zur Pandemiebekämpfung betroffen.
2. Das Unternehmen beschäftigt **mindestens einen Mitarbeiter in VZÄ (Vollzeitäquivalent: 100 Stellenprozente)**.
3. Das Unternehmen hat, sofern es über einen Covid-19-Kredit verfügt, diesen **vollständig ausgeschöpft**.

Das erste Kriterium stellt eine Konkretisierung von Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung dar. Eine direkte und unmittelbare Betroffenheit ist dann gegeben, wenn ein Betrieb seine Geschäftstätigkeit infolge einer behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung einschränken oder gänzlich einstellen muss. Dies trifft insbesondere, aber nicht ausschliesslich, auf die in Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz erwähnten Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie, Hotellerie sowie auf weitere touristische Betriebe zu. So ist eine direkte und unmittelbare Betroffenheit z.B. bei Reisebus-Anbietern dadurch gegeben, dass diese aufgrund von Grenzschiessungen keine Fahrten ins Ausland mehr durchführen können. Als weiteres Beispiel können Karussell-Betreiber erwähnt werden, deren Haupteinnahmequelle in Folge des Verbots von Grossveranstaltungen wegfällt.

7/11

Hingegen gelten Unternehmen, die im Verlauf der Corona-Krise zwar ebenfalls wirtschaftliche Einbussen erleiden (z.B. aufgrund sinkender Nachfrage), ihre Geschäftstätigkeit jedoch nicht als direkte Konsequenz einer behördlichen Anordnung einschränken oder gänzlich einstellen müssen, nicht als direkt und unmittelbar betroffen und können demzufolge auch keine Härtefälle darstellen. So erleiden Taxi-Unternehmen im Verlauf der Corona-Krise zwar ebenfalls wirtschaftliche Einbussen, da die Kunden bedingt durch die Abnahme an geschäftlicher Reisetätigkeit, Absagen von Meetings etc. ausbleiben. Sie müssen ihre Geschäftstätigkeit jedoch nicht als direkte Konsequenz einer behördlichen Anordnung einschränken oder gänzlich einstellen, weshalb eine Härtefallentschädigung für diese Kategorie von Unternehmen nach dieser Regelung ausgeschlossen ist. Der Kanton Thurgau verzichtet jedoch auf eine abschliessende Definition von anspruchsberechtigten Branchen.

Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen bei einem Jahresumsatz

- bis 5 Mio. Franken die Anspruchsvoraussetzungen nach den Art. 4 Abs. 1 lit. b, Art. 5 Abs. 1 und 1^{bis} sowie Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung;
- über 5 Mio. Franken die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 und 1^{bis} Covid-19-Härtefallverordnung.

Ebenfalls entfällt bei behördlich geschlossenen Betrieben der Nachweis der unmittelbaren und direkten Betroffenheit.

Das zweite Kriterium ist in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung zu verstehen. Der Bund beteiligt sich nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von weniger als Fr. 50'000 erzielt haben. Damit werden bewusst Kleinstunternehmer, die ihren Lebensunterhalt bereits vor dem Ausbruch der Corona-Krise höchstens teilweise aus Unternehmensgewinnen bestreiten konnten, von Härtefallhilfen ausgeschlossen.

Das dritte Kriterium legt fest, dass ein Betrieb, sofern er über einen Covid-Solidarbürgschaftskredit verfügt, erst dann als Härtefall gelten kann, wenn er seine bestehende Kreditlimite im Sinne einer zumutbaren Selbsthilfemassnahme vollständig beansprucht hat. Sollte es künftig eine Neuauflage des Covid-Kreditprogramms des Bundes geben, würde dieselbe Logik zur Anwendung kommen. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Bezug dieser Kredite eine zwingende Voraussetzung der Anspruchsberechtigung.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung orientiert sich der Kanton Thurgau an den in den Art. 2 – 6 Covid-19-Härtefallverordnung beschriebenen, oben erwähnten Anforderungen des Bundes. Es ist festzuhalten, dass ein Abwägen zwischen Branchen mit Anspruchsberechtigung und Branchen ohne Anspruchsberechtigung politisch heikel und letztlich auch inhaltlich nur schwierig nachvollziehbar wäre. Die oben

8/11

erläuterten Anspruchskriterien in Kombination mit den durch den Bund definierten Anforderungen erlauben es, ein solches Abwägen zu vermeiden.

3. Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Gemäss den Bestimmungen des Bundes können Darlehen, Bürgschaften oder Garantien in der Höhe von 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 (höchstens 10 Mio. Franken) gewährt werden (Art. 8 Covid-19-Härtefallverordnung).

Die nicht rückzahlbaren Beiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz **bis 5 Mio. Franken** belaufen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 und auf höchstens 1 Mio. Franken pro Unternehmen. Sie können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden (Art. 8a Abs. 1).

Der nicht rückzahlbare Beitrag an ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz **über 5 Mio. Franken** berechnet sich, indem der Umsatzrückgang nach Art. 5 mit einem pauschalen Fixkostenanteil multipliziert wird (Art. 8b Abs. 1). Der pauschale Fixkostenanteil beträgt (Art. 8b Abs. 3):

- für Reisebüros, Grosshandel und Handel mit Motorfahrzeugen: 8 Prozent;
- für den übrigen Detailhandel: 15 Prozent;
- für alle anderen Unternehmen: 25 Prozent.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken belaufen sich die nicht rückzahlbaren Beiträge auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 und auf höchstens 5 Mio. Franken pro Unternehmen. Die Beiträge können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden (Art. 8c Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). Für Unternehmen nach Art. 8c Abs. 1 belaufen sich die nicht rückzahlbaren Beiträge auf höchstens 30 Prozent des Jahresumsatzes und auf höchstens 10 Mio. Franken, wenn der Umsatz des Unternehmens im Vergleich zum durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 um mehr als 70 Prozent zurückgegangen ist **oder** seit dem 1. März 2020 neues liquiditätswirksames Eigenkapital im Umfang von mindestens 40 Prozent des 5 Mio. Franken übersteigenden Beitrags in Form von Bareinlagen in das Unternehmen eingebracht wird (Art. 8c Abs.2).

Für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Art. 12 Abs. 1^{septies} Covid-19-Gesetz massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung nach den Art. 58 – 67 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust (Art. 8e Covid-19-Härtefallverordnung).

Gemäss Art. 9 Covid-19-Härtefallverordnung muss entweder der Vertrag über Beiträge, Darlehen, Bürgschaften oder Garantien, den der Kanton oder ein vom Kanton damit beauftragter Dritter mit einem Unternehmen abschliesst, oder die kantonale Verfügung selbst eine Klausel bezüglich Datenbekanntgabe enthalten. Diese stellt sicher, dass der Kanton bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Daten zu dem Unternehmen bekannt geben kann, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 12a Covid-19-Gesetz zu verweisen, mit dem die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen zwischen Bund und Kantonen und zwischen Kantonen präzisiert werden. Die Regelung ist analog der Regelung im Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz ausgestaltet und hat sich bereits bewährt. Sie dient dazu, Missbräuche aufzudecken und zu verfolgen. Angesichts der sehr hohen Missbrauchsgefahr gerade bei nicht rückzahlbaren Beiträgen ist es nach Auffassung des Bundesrats zwingend, dass die Unternehmen dem Staat umfassende Akteneinsicht gewähren und dass die Kantone in sämtliche erforderliche Daten Einblick haben.

Art. 12 Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung sieht explizit die Möglichkeit vor, dass die Kantone zur Prüfung der Gesuche Dritte beiziehen können. Die Inanspruchnahme eines externen Mandatsnehmers bietet sich unter verschiedenen Gesichtspunkten an (insbesondere unter denjenigen des Know-how, der Erfahrung, der Ressourcen, der notwendigen Neutralität bei der Beurteilung von Härtefall-Gesuchen und der Prozesseffizienz).

3.2 Umsetzung

Bei der Bemessung der Härtefallentschädigung auf kantonaler Ebene sollen die liquiditätswirksamen Aufwände eines Betriebs für den Zeitraum der Betriebsschliessung oder Betriebseinschränkung als Grundlage dienen, jedoch nur in dem Ausmass, in dem diese nicht bereits durch eine andere Hilfsmassnahme abgedeckt sind (Kurzarbeitsentschädigung, allenfalls Mietzinsverlust).

Die Härtefallregelung soll für behördlich geschlossene Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt werden. Die nicht rückzahlbaren Beiträge sollen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf eine Million Franken belaufen. Es wird der effektive Schliessungszeitraum berücksichtigt. Betrieben, denen bereits vor April 2021 ein Härtefalldarlehen zugesprochen wurde, wird dieses Darlehen zu 100 Prozent in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt. Die Umwandlung und allfällige Anpassung der Entschädigungssumme erfolgt einseitig durch den Kanton. Die Antragsteller werden benachrichtigt und müssen nichts weiter unternehmen.

10/11

Die Härtefallregelung für Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken, die aufgrund eines direkt und unmittelbar auf eine behördliche Massnahme zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zurückzuführenden Umsatzrückgangs Anspruch auf Härtefallentschädigung haben, wird zu 75 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge und zu 25 Prozent in Form von Darlehen umgesetzt. In den Fällen, in denen die Darlehenssumme Fr. 5'000 oder weniger betragen würde, wird sie zu 100 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt. Die Gesamtsumme der Unterstützung soll sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen. Betrieben, denen bereits vor April 2021 ein Härtefalldarlehen zugesprochen wurde, wird dieses Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt (je nachdem zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent). Die Umwandlung und allfällige Anpassung der Entschädigungssumme erfolgen einseitig durch den Kanton. Die Antragsteller werden benachrichtigt und müssen nichts weiter unternehmen.

Die Umsetzung der Härtefallregelung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken richtet sich 1:1 nach den Bestimmungen des Bundes, die in Art. 8b, 8c, 8d, 8e und 8f Covid-19-Härtefallverordnung definiert sind.

Die Zulassungsprüfung zum Härtefallprogramm erfolgt beim Kanton. Die zu diesem Zweck einzureichenden Unterlagen werden durch eine **Härtefall-Abteilung** überprüft. Nichtberechtigte Betriebe werden entsprechend informiert. Betriebe, die grundsätzlich berechtigt sind, einen Antrag auf Härtefallentschädigung zu stellen, reichen in einem nächsten Schritt die zur materiellen Überprüfung ihres Gesuchs notwendigen Unterlagen bei einer **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** ein, welche die Überprüfung der Gesuche im Auftrag des Kantons vornimmt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt mit eigenen Ressourcen die inhaltliche Vollständigkeit und die fachliche Aussagekraft der eingereichten Unterlagen sicher. Sie plausibilisiert die einzelnen Gesuche, gibt eine Einschätzung ab und leitet die Anträge anschliessend in aufbereiteter Form an eine **Expertenrunde** weiter. Diese Expertenrunde setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einerseits sowie aus Bankenvertretern aus dem Bereich Geschäftskunden andererseits. Aufgabe der Expertenrunde ist es, eine Empfehlung zuhanden des Kantons zu formulieren und an den kantonsinternen **Härtefall-Rat** mit Vertretern des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), der Steuerverwaltung und der Finanzverwaltung weiterzuleiten. Der kantonale Härtefall-Rat reflektiert die Empfehlungen und trifft einen Entscheid. Besteht keine Einigkeit, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Der finale Entscheid wird dem Antragsteller und der Finanzverwaltung mitgeteilt. Diese setzt die Darlehensverträge auf und zahlt die Härtefallbeträge aus.

Ein Rechtsweg ist sowohl bei der Vergabe von Darlehen als auch bei der Gewährung nicht rückzahlbarer Beiträge ausgeschlossen.

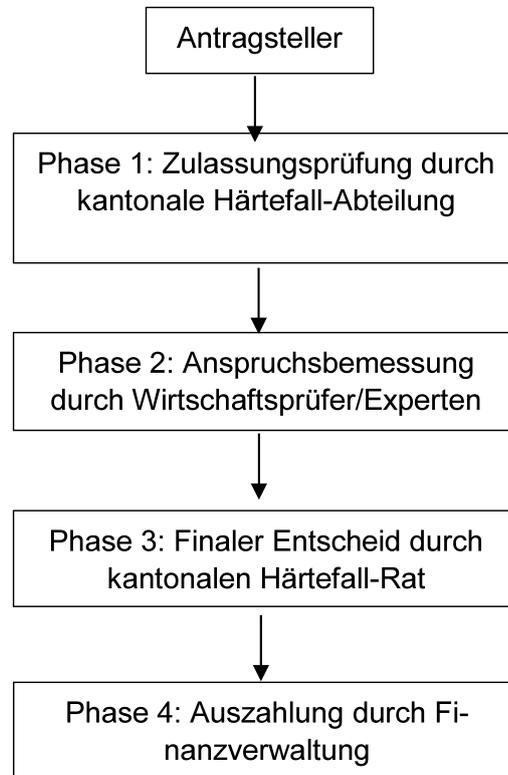


Abb. 1: Prozessablauf Härtefallantrag

Anträge auf Zugang zum Härtefallprogramm können bis 30. Juni 2021, 24.00 Uhr, eingereicht werden. Die zur Anspruchsbemessung notwendigen Unterlagen können bis 31. Juli 2021, 24.00 Uhr, nachgereicht werden. Nach dem 30. Juni 2021 können keine Anträge mehr eingereicht werden. Ebenso werden Anträge, bei denen nach dem 31. Juli 2021 nicht alle zur Bemessung notwendigen Unterlagen vorliegen, nicht weiterbearbeitet.

4. Abschliessende Bemerkungen

Der Bund verlangt ein mehrjähriges detailliertes Reporting und Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Gleichzeitig muss über die gesamte Programmdauer von 10 Jahren ein Monitoring sowie ein Kredit- und Inkassomanagement betrieben werden. Die Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen sind ebenfalls aus dem kantonalen Härtefallfonds zu finanzieren und vollständig durch den Kanton zu tragen. Der Bund beteiligt sich nicht an kantonalen Vollzugskosten.